



Beschlussvorlage (KT)

VL-191/2021

Referat Büro Landrat

Datum 08.06.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	4.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, eine Vorschlagsliste, bestehend aus 4 Personen, aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2021 ab. Für die neue Wahlzeit (2022-2026) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2021 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar auf die ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend.

Demnach handelt es sich bei den Personen um eine personen-, nicht listenbezogene Zustimmung zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste.

Ein einfacher Beschluss über die Liste ist demnach ebenfalls nicht ausreichend, vielmehr ist eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Jeder Bewerber benötigt hierbei die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens muss jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages (36 Abgeordnete) seine Wahl unterstützen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreistages zu ziehende Los.

Es ist möglich, dass sich die Fraktionen des Kreistages im Vorfeld der Sitzung vom 2. Juli 2021 auf eine gemeinsame Vorschlagsliste einigen. Es handelt sich bei dieser gemeinsamen Liste aber um

keinen einheitlichen Wahlvorschlag i. S. d. § 55 Abs. 2 HGO, da die Zustimmung, wie zuvor dargestellt, personen- und nicht listenbezogen erfolgt.

Sollte eine gemeinsame Vorschlagsliste nicht zustande kommen, kann jede Fraktion bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes einen eigenen Wahlvorschlag mit Bewerbern einbringen.

Der Wahlausschuss hat für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst die Vorschlagsliste des Landkreises Limburg-Weilburg **4 Personen**. Die Vorschlagsliste ist **spätestens bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen**.

Die zu beachtenden Vorgaben für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste ist den Fraktionen/Gruppierung in ausführlicher Form zugegangen. Bei Interesse können diese auch gerne von jedem Abgeordneten beim Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane angefordert werden.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat